

Realschule Güglingen

Bildungswerkstatt





<u>Derzeitige Regelungen</u> <u>zu den Corona-Testungen in den Schulen</u>

[...] Quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung * sind abweichend von Satz 1 in jeder Schulwoche zwei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung zur freiwilligen Testung anzubieten. [...] (CoronaVO Schule §1, Abs. 1, Pkt. 2, in der ab 28. Februar 2022 geltenden Fassung)

Folgende Personen somit TESTBEFREIT, wenn sie <u>keine Symptome</u> haben und einen der folgenden Nachweise vorlegen können. 2x pro Woche kann ein Test auf freiwilliger Basis gemacht werden.

<u>Die gilt seit 28. Febr. 22, auch wenn die Klassen wegen eines positiven Falles</u> täglich getestet wird.

* Quarantänebefreite Personen

[CoronaVO Absonderung, §1 Nummer 9]

geimpfte Schüler*innen

- 2 Impfungen gegen das Coronavirus (2.Impfung ist vor mind. 15 Tagen erfolgt)
 oder
- 2 Impfungen gegen das Coronavirus (2.Impfung ist nicht älter als 90 Tage)
 oder
- drei Impfungen ("geboostert")

genesene Schüler*innen

- PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück oder
- "frisch" genesen, d. h. PCR-Nachweis nicht mehr als 90 Tage alt oder
- genesen + mindestens 1 Impfung (Reihenfolge egal)

Voraussetzung für alle Personen: KEINE SYMPTOME!

Bei Symptomen müssen die Schüler*innen zu Hause bleiben, bitte informieren Sie dann das Sekretariat der Schule.